

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Was die übrigen Verträge betrifft, so wird hinsichtlich Rußlands wesentlich weiter gegangen, wie gegenüber den ehemals mit dem Deutschen Reiche oder Deutschösterreich verbündet gewesenen Staaten.

In Artikel 27 des Teiles X der österreichischen Friedensbedingungen (gleich Artikel 292 der deutschen Friedensbedingungen) wird bestimmt, daß alle mit Rußland oder irgendeinem Staate, der früher einen Teil Rußlands bildete, vor dem 1. August 1914 oder nach diesem Datum geschlossenen Verträge, Vereinbarungen oder Abkommen für jetzt und fernerhin als aufgehoben gelten müssen. Die Einreihung dieses Artikels unter die wirtschaftlichen Bestimmungen läßt die Auslegung gerechtfertigt erscheinen, daß sich seine Wirksamkeit nur auf wirtschaftliche Verträge erstreckt. Es handelt sich offenbar darum, Rußland gegenüber einen völlig vertragslosen Zustand herzustellen und die Verbindungen zwischen diesem Reiche und Mitteleuropa gänzlich zum Abreißen zu bringen.

Die gleiche Bestimmung gilt übrigens nach demselben Artikel auch für Rumänien. Hier verfolgt sie, wie aus dem Zusammenhalte mit Artikel 5 des Abschnittes IV von Teil III des österreichischen Vertrages hervorgeht, offenbar den Zweck, die Bahn für die Einordnung Rumäniens in die Neuorganisation der osteuropäischen Staaten auf handelspolitischem Gebiete frei zu machen.

Artikel 28 endlich (gleich Artikel 293 der deutschen Friedensbedingungen) bestimmt, daß Konzessionen, Privilegien und Begünstigungen welcher Art immer, die Österreich, die alte österreichisch-ungarische Monarchie oder ein österreichischer Staatsangehöriger infolge eines durch die militärische Besetzung oder durch Anwendung anderer Mittel geübten Zwanges von Rußland oder einer russischen Behörde seit dem 28. Juli 1914 erhalten hat, vollkommen hinfällig werden. Alle Lasten und Entschädigungen, die sich aus der Aufhebung dieser Rechte ergeben, gehen weder zu Lasten der Alliierten noch der russischen Regierungen.

Der Artikel dürfte, soweit Österreich in Betracht kommt, wohl ziemlich gegenstandslos sein. Er scheint nach der in Deutschland verbreiteten Ansicht in erster Linie auf die deutschen Erwerbungen in Georgien gemünzt zu sein, die aber ohne jede Anwendung von Zwang erfolgten, so daß die georgische Regierung sich selbst wegen ihrer Aufrechthaltung bei den Regierungen der Ententemächte bemühte. Sie betreffen zumeist Bergwerkskonzessionen, vor allem anderen Manganerze.

V.

Beziehungen zu den Neutralen.

Mit dem Verhältnisse zu den Neutralen befaßt sich Artikel 29 des X. Teiles der österreichischen Friedensbedingungen (gleich Artikel 294 der deutschen Friedensbedingungen). Danach nehmen die alliierten Mächte ebenso wie ihre Untertanen an allen Rechten und Vorteilen teil, welche Österreich oder die alte Monarchie seit dem 1. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten des Vertrages durch Verträge, Abmachungen oder Vereinbarungen an nicht kriegsführende Staaten oder Untertanen solcher Staaten zugestanden hat, solange diese Verträge oder Abmachungen in Kraft bleiben. In Deutschland hält man diese Bestimmung für sehr bedenklich. Man weist auf die während des Krieges mit der Schweiz und Holland geschlossenen Lieferungsverträge hin, deren Anwendung auf die Ententemächte Deutschland Verpflichtungen auferlegen würde, denen es nicht gewachsen wäre. Für Österreich dürften derartige Befürchtungen nicht bestehen. Sie scheinen in Deutschland wohl hauptsächlich auf die deutschen Kohlenlieferungsverträge zurückzuführen sein.

Artikel 30 desselben Teiles bezieht sich auf das Haager Opium-Abkommen und ist für uns ohne Belang.